# STADT HERZOGENRATH
## Der Bürgermeister

50 JAHRE NEUE STADT HERZOGENRATH

| **Vorlage** | Drucksachen-Nr: **V/2019/276-E02** |
|---|---|
| Erstellt durch:<br>Amt 61 - Stadtplanungsamt | Status: öffentlich |

**Integriertes Handlungskonzept Herzogenrath-Mitte**
**hier: Anpassung der Gestaltungssatzung "Innenstadt Herzogenrath" bzgl. der Nutzung von Photovoltaik-, Sonnenkollektor- u.ä. Anlagen**

**Beratungsfolge:** **TOP:__**

| Datum | Gremium | Einst. | Ja | Nein | Enth. |
|---|---|---|---|---|---|
| 13.12.2022 | Rat der Stadt Herzogenrath | | | | |

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung des § 8 Abs. 1 der Gestaltungssatzung Herzogenrath-Mitte gemäß der im Sachverhalt vorgeschlagenen Formulierung bezüglich der Nutzung von Photovoltaik-, Sonnenkollektor- und ähnlichen Anlagen.

Die Änderung der Gestaltungssatzung ist öffentlich bekannt zu machen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

[ ] keine Auswirkungen

[x] positive Auswirkungen

[ ] negative Auswirkungen

Mit der Änderung der Gestaltungssatzung ist eine flexiblere Nutzung und somit ein vermehrter Einsatz der o.g. Anlagen möglich. Daher sind positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

**Sachverhalt:**

Mit Drucksachen-Nr. V/2015/067-E11 hat der Stadtrat am 27.09.2016 die Gestaltungssatzung „Innenstadt Herzogenrath“ beschlossen. Diese ist Bestandteil des Integrierten Handlungskonzeptes Herzogenrath-Mitte und wurde in Verbindung mit dem Gestaltungshandbuch, welches interessierten Bürgerinnen und Bürgern als Erläuterung und Beratung zur

Verfügung steht, als vorbereitende Maßnahme (V.1) mit Hilfe von Städtebaufördermitteln erstellt. Ziel der Gestaltungssatzung ist es, eine nachhaltige Verbesserung des Erscheinungsbildes zu erreichen und somit die Attraktivität der Innenstadt als Wohn- und Geschäftsstandort zu steigern.

Nachdem durch Beschluss des Stadtrates vom 29.10.2019 eine erste Änderung der Gestaltungssatzung hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen erfolgte (s. Drucks.-Nr. V/2019/276), ist aus Sicht der Verwaltung nun eine erneute Anpassung erforderlich. Angesichts der aktuell drastisch steigenden Energiepreise und der Diskussion über Energieeinsparung bzw. regenerative Energien ist die Nutzung z.B. von Photovoltaik für private Hauseigentümer*innen ein geeignetes und vermehrt angefragtes Mittel zur Erzeugung von nachhaltiger und kostengünstiger Energie. Aus diesem Grunde ließ sich die Verwaltung mit Vorlage V/2019/276-E01 vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Sitzung am 10.11.2022 beauftragen, bis zur nächsten Stadtratssitzung den entsprechenden Paragraphen der Gestaltungssatzung zu überarbeiten.

Die übliche Vorgehensweise, den Entwurf der Gestaltungssatzung vor Beschlussfassung dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Vorberatung vorzulegen, konnte nicht erfolgen, da zum einen eine frühere Bearbeitung durch das beauftragte Büro aus Kapazitätsgründen nicht möglich war. Zum anderen würde das Abwarten bis zum nächsten Sitzungsturnus eine Verzögerung bis voraussichtlich Ende März 2023 bedeuten. Durch diese Vorgehensweise kann, insbesondere vor dem Hintergrund der zuvor geschilderten aktuellen Situation, die geänderte Satzung noch in diesem Jahr in Kraft treten.

Die derzeit geltende Fassung der Gestaltungsatzung setzt unter § 8 (1) fest:

*„Sonnenkollektor-, Photovoltaik- und ähnliche Anlagen sind nur zulässig, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar sind.“*

In der überarbeiteten Fassung entfällt o.g. § 8 (1) der Gestaltungssatzung. Solaranlagen sind nun auf sämtlichen Dachflächen zulässig. Es werden jedoch unter dem neuen § 9 „Solaranlagen (Solarthermie- und Photovoltaikanlagen)“ Festsetzungen zur Anordnung auf den Dachflächen und zu Abständen zu den Dachrändern getroffen, um ein gestalterisch harmonisches Bild der Dachlandschaft zu gewährleisten und ein allzu „freies“ Anbringen der Solarmodule zu vermeiden.

Die überarbeitete Fassung der Gestaltungssatzung Herzogenrath-Mitte ist als Anlage beigefügt. Die geänderten und ergänzten Textpassagen sind farblich gekennzeichnet. Die Änderung der Gestaltungssatzung ist zwecks Erlangen der Rechtskraft im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath öffentlich bekannt zu machen.

**Rechtliche Grundlagen:**

§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW

**Anlage:**

Entwurf der überarbeiteten Gestaltungssatzung Herzogenrath-Mitte

# Gestaltungssatzung Innenstadt Herzogenrath

Stadt Herzogenrath

**Gestaltungssatzung gem. § 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW**

Stand: Beratung im Rat am 13.12.2022

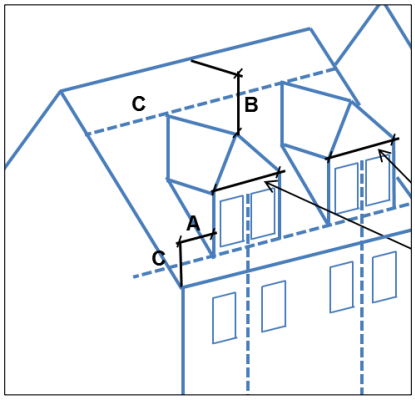

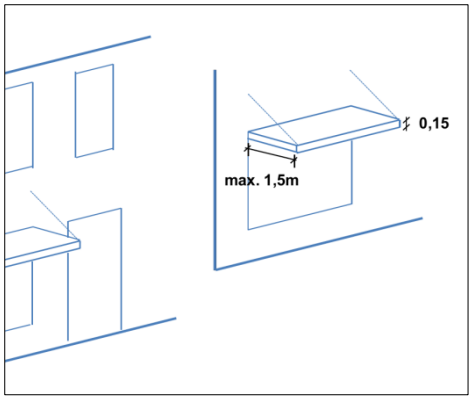


MWM STÄDTEBAU VERKEHR ENTWÄSSERUNG GIETEMANN

UNSERE MITTE MACH MIT HERZOGENRATH.

# Gestaltungssatzung Innenstadt Herzogenrath

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S.490), in Kraft getreten am 26.04.2022 und § 89 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV.NRW 2018 S. 421 ff.), in Kraft getreten am 01.01.2019, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22.09.2021 hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**PRÄAMBEL**

Die Innenstadt von Herzogenrath zeichnet sich überwiegend durch eine kleinteilige Struktur, besonders im Bereich der Kleikstraße, mit geschlossener Bauweise aus.

Burg Rode bildet das Wahrzeichen der Stadt. Sie ist als historischer Blickfang mit herausragender Fernwirkung aus der seit jeher als Hauptgeschäftsstraße genutzten Kleikstraße ein für die Stadt sehr bedeutsames und stadtbildprägendes Element. Gemeinsam mit der in Teilbereichen erhaltenen Stadtmauer visualisiert Burg Rode den Beginn der Stadtbaugeschichte in Herzogenrath.

Aus Teilräumen der Innenstadt ist Burg Rode zusätzlich als Ensemble mit der in nordöstlicher Richtung liegenden im Barockstil errichteten Kirche „St. Mariä Himmelfahrt“ zu erfassen. Diese beiden Bauwerke prägen vor allem den Stadtbereich westlich der Bahnlinie und fungieren als Landmarken. Ein weiterer Sakralbau an der Schütz-von-Rode-Straße komplettiert die durch Bauwerke mit Fernwirkung. Die katholische Kirche „St. Gertrud“ (fertiggestellt 1914) imponiert vor allem durch ihren nachträglich (1959) errichteten gegenüberliegenden 37 Meter hohen Glockenturm, der neben der Burg Rode ein weiterer Orientierungsanker und optischer Anziehungspunkt der Stadt darstellt.

Als Zeugen der Baugeschichte in Herzogenrath vermitteln, neben den genannten Sakralbauten und dem Wohn- bzw. Wehrbau mittelalterlichen Ursprungs, einige weitere Bauwerke die historische Identität im Stadtbild, die durch eine Bandbreite verschiedener Gebäude aus differenzierten Epochen charakterisiert wird. Auch heute noch sind Bauwerke des Rokoko, Historismus und Jugendstil sowie Zwischenkriegsarchitektur im Stadtbild vorhanden. Ergänzt wird der Gebäudealtbestand durch die Bebauung nach 1945, die sich besonders im Wohnungsbau zwischen den 1950er – 1970er Jahren und ab den 1980er Jahren widerspiegelt. Als Solitär entfaltet das aus dieser Zeit stammende Bockreiter-Zentrum eine positive Wirkung im Stadtgefüge.

Diese historische Parzellenstruktur im Stadtkern und der durch differenzierte Baustile geformte Gebäudebestand bilden das heterogene und vielseitige Stadtbild in Herzogenrath. Die Vielfalt der unterschiedlichen Baustrukturen bildet die sog. „Herzogenrather Mischung“.

Ziel der Gestaltungssatzung ist es, dieses charakteristische Stadtbild zu erhalten. Die getroffenen Regelungen sollen dazu beitragen, dass sich Neu-, Um- und Anbauten harmonisch in das Innenstadtgefüge eingliedern, um somit „Einheit in der Vielfalt“ zu gewähren. Sie soll weiterhin auch die Verfälschung der Eigenart durch wesensfremde Bauformen und Baumaterialien abwehren.

## § 1 RÄUMLICHER UND SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

(1) Die Satzung gilt für den Kernbereich der Innenstadt von Herzogenrath. Der Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

(2) Die Satzung ist anzuwenden bei

- allen baulichen Anlagen, die gem. § 60 BauO NRW genehmigungsbedürftig oder nach § 62 BauO NRW genehmigungsfrei sind, sowie
- allen Veränderungen und Erneuerungen der äußeren Gestalt vorhandener baulicher Anlagen (wie z.B. Anstrich, Verputz, Verfugung, Außenwandverkleidung, Verblendungen, Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen, Dacheindeckung usw.)
- Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen
- baulichen Neuanlagen, Sanierungen und Wiederaufbauten
- der Errichtung und Änderung von ansonsten genehmigungsfreien Werbeanlagen, Warenautomaten, Antennen / Sat-Anlagen und Solar- bzw. Photovoltaikanlagen.

(3) Planungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen und gestalterische Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW werden durch diese Satzung nicht berührt.

## § 2 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE BAULICHE GESTALTUNG

(1) Gestaltungsgrundsatz: Bei allen Veränderungen der äußeren Gestaltung vorhandener Gebäude sowie bei Neubauten ist hinsichtlich des Maßstabes, der Dachformen, der Gliederung, der Werkstoffe und der Farben die jeweilige engere Umgebung zu berücksichtigen.

Gem. § 9 BauO NRW sind die Veränderungen und Neubauten auf Grundlage dieser Satzung mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten und deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören.

Historische Gebäudestellungen sind zu beachten und, soweit möglich, wieder aufzunehmen. Auf Gebäude, Gebäudegruppen sowie sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist besondere Rücksicht zu nehmen.

(2) First- und Traufhöhen der Gebäude haben sich an die den jeweiligen Straßenzug prägenden Höhen anzupassen.

(3) Bei Neubauten sind die Abmessungen der Baukörper bzw. die Gliederung der Fassade, entsprechend der durchschnittlichen Gebäudebreiten, im Stadtkern zu entwickeln. Zusammenhängende Baukörper sind so auszubilden, dass der Eindruck einer kleinteiligen Einzelbebauung durch deutlich vertikale Begrenzungen entsteht (z.B. in Form unterschiedlicher Materialien / Farben oder architektonischer Gestaltungselemente).

## § 3 DÄCHER UND DACHAUFBAUTEN

**Dacheindeckung:**

(1) Als Deckungsmaterial sind Ziegel im Farbspektrum von rot, rot-braun, braun, grau bzw. braun-grau oder eine Schiefereindeckung im Gebäudealtbestand ortstypisch und daher zu verwenden. Grellfarbige, glasierte oder engobierte Materialien sind aufgrund ihrer dominanten Außenwirkung nicht zulässig.

**Dachaufbauten und Einschnitte:**

(2) Dachaufbauten haben einen Bezug zur Fassadengliederung aufzunehmen, d. h. ihre Lage ist auf die Fassade, deren Öffnungen oder charakteristischen Fassadenelemente abzustimmen.

(3) Alle Dachaufbauten eines Gebäudes sind auf eine gemeinsame untere und obere horizontale Linie auszurichten. Sie müssen sich grundsätzlich dem Hauptdach unterordnen (vgl. Abbildung 1; C).

(4) Die Summe der Gaubenbreiten darf 1/2 der Trauflänge nicht überschreiten (vgl. Abbildung 1; D < ½ Trauflänge).

(5) Der Abstand zu den Ortgängen muss mindestens 1,25 m betragen (vgl. Abbildung 1; A).

(6) Der Abstand der Dachaufbauten zum First wird auf mind. 1,50 m beschränkt (vgl. Abbildung 1; B).

(7) Der Abstand einzelner Gauben untereinander darf die Breite der Gaube nicht unterschreiten. Ein geringerer Abstand der Gauben kann zulässig sein, wenn die achsiale Anordnung der Gauben durch die Fensteröffnungen der Fassade vorgegeben ist.

(8) Dacheinschnitte sind nur zulässig, sofern sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einsehbar sind.

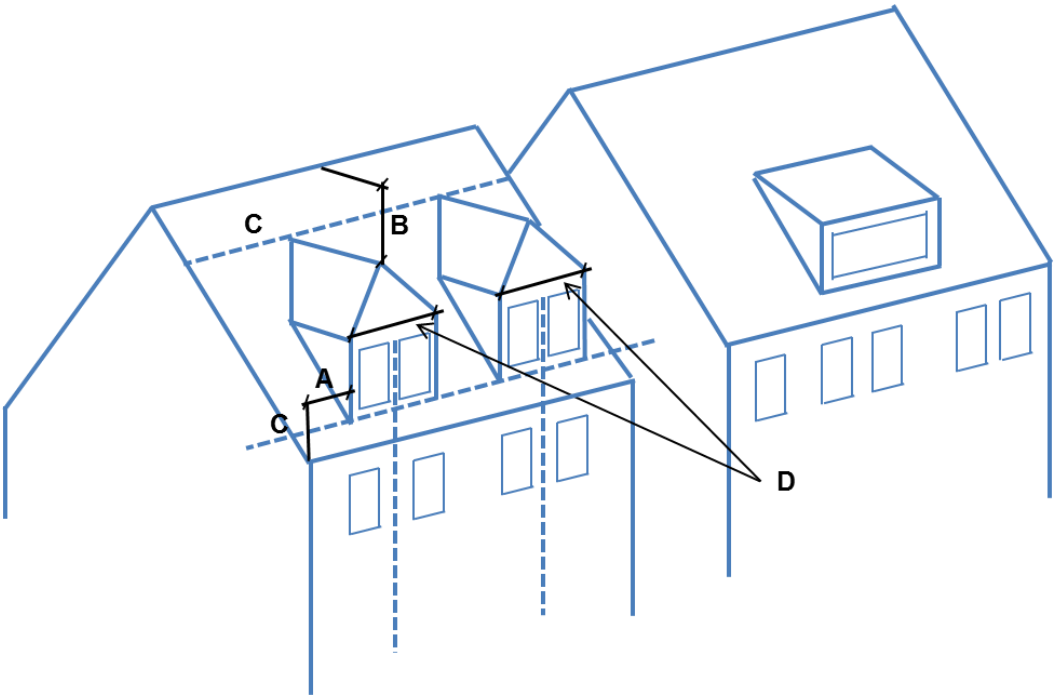


Abbildung 1: Anordnung der Dachaufbauten

## § 4 FASSADEN UND FASSADENGLIEDERUNG

**Fassadengliederung:**

(1) Die vertikale Gliederung in der Fassade ist zu betonen. Dies ergibt sich aus einer in der Regel stehenden Fassadenproportion (d.h. das Maß der Gebäudebreite sollte kleiner als das der Gebäudehöhe sein), die in der Gliederung der Fassade aufgegriffen werden soll und zugleich die gewünschte Kleinteiligkeit unterstützt.

(2) Jedes Geschoss muss durch Wandöffnungen mit erkennbaren, sichtbaren vertikalen Achsen gegliedert sein.

(3) Eine untergeordnete, proportionale und dem Charakter des Gebäudes entsprechende Verwendung von Wandvorsprüngen (max. die Hälfte der Gebäudebreite) ist zulässig.

(4) Fassaden ohne Fensteröffnungen, die zum öffentlichen Straßenraum hin orientiert sind, sind nicht zulässig.

(5) Bei Umbau- und Erneuerungsmaßnahmen müssen die charakteristischen Fassadenelemente wie Erker, Sockelzonen oder Gesimse sowie Schmuckelemente wie Umrahmungen erhalten bleiben oder bei Entfernung durch gleichwertige Gestaltungselemente ersetzt werden.

**Erdgeschosszone/ Schaufenster:**

(6) Die Erdgeschosszone - Schaufensterfront - muss aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und Bezug auf die darüber liegenden Fensterachsen nehmen. Sie muss sich hinsichtlich Maßstab, Gliederung, Material und Farbigkeit in die Gesamtfassade einordnen.

(7) Die Fassadengliederung der Schaufensterebene muss in den Hauptteilungen die Fassadengliederung der Obergeschosse fortsetzen.

(8) Jedes Schaufenster muss seitlich durch mindestens 0,24 m breite Mauerpfeiler eingefasst werden.

## § 5 FENSTERÖFFNUNGEN

(1) Fensteröffnungen sind in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe und Gestalt des Gebäudes anzuordnen. Sie sind an die jeweilige Fassadengliederung anzupassen, d.h. sie sind auf vertikalen Achsen übereinander anzuordnen oder auf solche Achsen zu beziehen.

(2) In den Obergeschossen hat der Anteil der Wandfläche gegenüber dem Fensteranteil zu überwiegen.

(3) Fenster in den Obergeschossen – soweit sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sind - sind im Hoch-Rechteckformat auszuführen, wobei die Öffnungshöhe die Breite um mindestens 20 % übersteigen muss. Andere Formate können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sich die Fensterformate nach dem Bautypus und der Entstehungszeit des Gebäudes richten.

## § 6 MATERIALIEN UND FARBGESTALTUNG

(1) Material- und Farbwahl der Fassade von Erdgeschoss und Obergeschossen sind aufeinander abgestimmt auszuführen.

(2) Es sind gedeckte Farben einschließlich gedeckter Weißtöne zu verwenden, eine grelle Farbgebung und glänzende Oberflächen sind ausgeschlossen.

## § 7 FASSADENBELEUCHTUNG

(1) Der Einsatz farbigen Lichts zur Fassadenbeleuchtung ist nicht zulässig.

## § 8 TECHN. EINRICHTUNGEN / SATELLITENANLAGEN

~~(1) Sonnenkollektor-, Photovoltaik- und ähnliche Anlagen sind nur zulässig, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar sind.~~

(1) Satellitenanlagen und sonstige Empfangsantennen sind so anzubringen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht eingesehen werden können. Anlagen auf dem Dach sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn andere technische Lösungen nicht möglich sind oder wenn der gestalterische Gesamteindruck nicht gestört wird. Die Installationselemente sind dem Farbton des Daches bzw. der Fassade anzupassen.

(2) Es ist maximal eine Anlage je Gebäude an dem vom öffentlichen Verkehrsraum her nicht einsehbaren Gebäudeteil (Dach oder Fassade) zulässig.

## § 9 SOLARANLAGEN (SOLARTHERMIE- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN)

(1) Auf **geneigten Dachflächen** von Haupt- und Nebengebäuden sind Solaranlagen nur zulässig, wenn nachfolgende Regelungen eingehalten werden:

- Solaranlagen müssen einen Abstand von mindestens 0,3 m zu den Dachrändern (Ortgang, First, unterer Dachabschluss) einhalten. Ebenso sind 0,3 m Abstand zu Dachaufbauten, Dachflächenfenstern und Dachflächen anderer Dachneigung einzuhalten (vgl. Abbildung 2, A). Die gem. § 32 BauO NRW notwendigen Abstände bleiben hiervon unberührt.

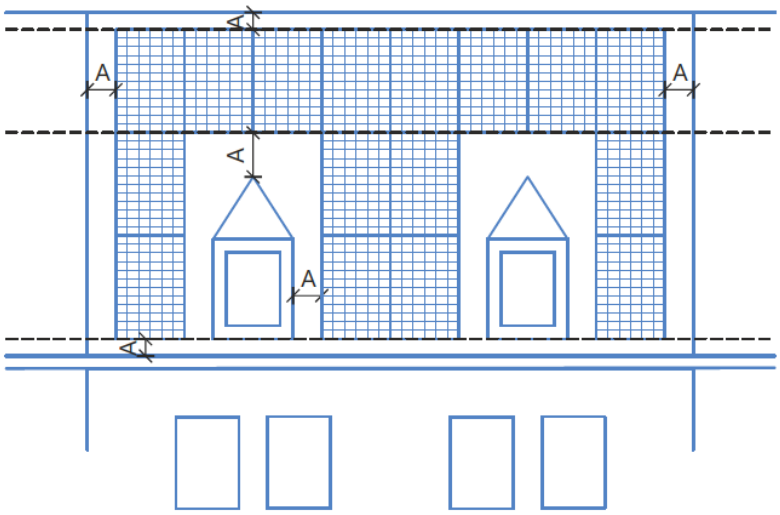


Abbildung 2: Einzuhaltender Abstand der Solaranlage zu Dachelementen

- Die Solaranlagenelemente sind auf der Dachfläche in gleicher Flucht anzuordnen ohne Versprünge mit gleichmäßigem Abstand zueinander. Die Anordnung hat parallel zur Traufe zu erfolgen. Ein Halbversatz der Elemente ist zulässig z. B. zwischen Dachaufbauten, Einbauten etc. . Versprünge und Abtreppungen an den Außenkanten sind jedoch nicht zulässig (vgl. Abbildung 3).

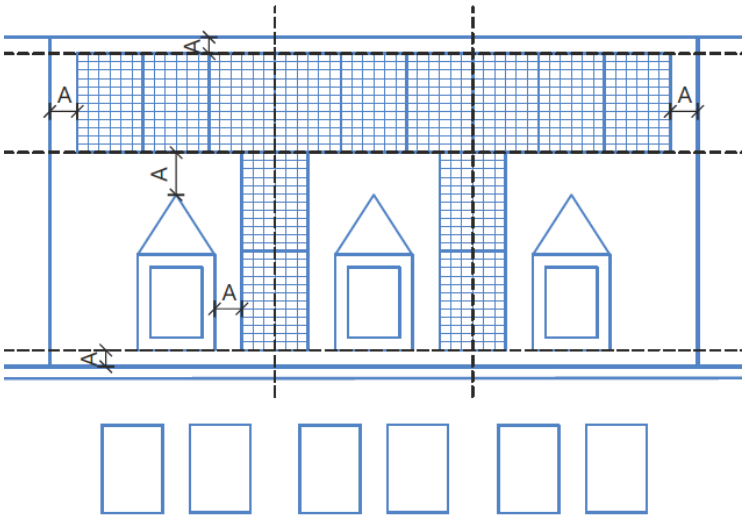


Abbildung 3: Halbversatz bei Dachaufbauten

- Versprünge und Abtreppungen der Solaranlagenelemente sind darüber hinaus nur zulässig bei abgeschrägten Dachformen (Walm- und Spitz-/Zeltdach), vgl. Abbildung 4 und 5.

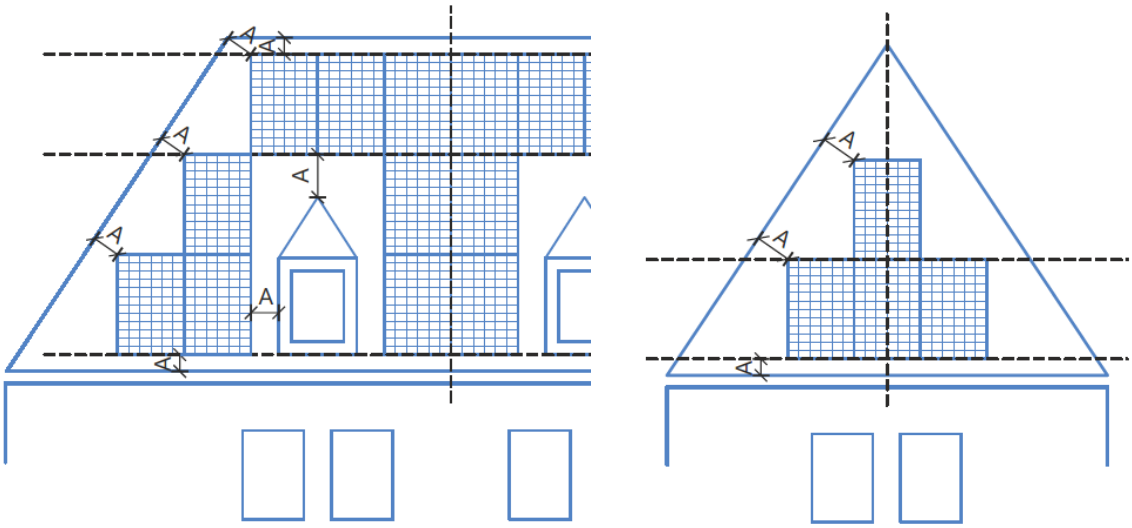


Abbildung 4 und 5 : Abtreppungen nur zulässig bei abgeschrägten Dachformen

- Die Solaranlagen sind in gleicher Dachneigung wie das darunterliegende Dach zu errichten.
- Sofern keine technischen Gründen entgegenstehen, ist eine symmetrische, kompakte Anordnung auf der Dachfläche einzuhalten.
- Die Anschlussleitungen der Solaranlagen sind verdeckt zu führen.

(2) Auf den **Flachdächern** von Haupt- und Nebengebäuden sind Solaranlagen nur zulässig, wenn nachfolgende Regelungen eingehalten werden:

- Die (aufgeständerten) Solaranlagen dürfen die vorhandene OK Attika / OK Traufe um max. 1,50 m überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Solaranlagen über Stellplatzanlagen.
- Bei Flachdachgebäuden ohne Attika ist ein Abstand von mind. 1,50 m zwischen vorderer straßenseitiger Gebäudekante und Solaranlage einzuhalten.

## § 10 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

(1) Die Gestaltung von Einzelgaragen, angebauten Garagen, Nebengebäuden und Anbauten muss sich, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind, in ihrer Farb- und Materialwahl an der Gestaltung des Hauptgebäudes orientieren.

(2) Geschlossene Garagengruppen sind in Gestaltung, Material und Farbe einheitlich auszubilden.

## § 11 VORDÄCHER, MARKISEN UND VERDUNKLUNGSANLAGEN

(1) Vordächer, Markisen und Verdunklungsanlagen sind architektonisch in die Fassade einzugliedern.

(2) Vordächer, Markisen und Verdunklungsanlagen sind in ihrer Breite der Schaufenstergliederung anzupassen und farblich auf die Fassade abzustimmen.

(3) Nicht erlaubt sind Vordächer, Markisen und Verdunklungsanlagen, die über die gesamte Fassadenlänge reichen und dadurch als Trennwirkung zwischen dem Erdgeschoss und den Obergeschossen fungieren. Ein Abstand zu den seitlich angrenzenden Gebäuden muss eingehalten werden.

(4) Eine grelle Farbgebung und glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.

(5) Vordächer und Markisen dürfen max. 1,50 m auskragen. Ihre Ansichtsfläche darf maximal 0,15 m betragen, (vgl. Abbildung 6).

(6) Vordächer und Markisen dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Insbesondere müssen ausreichend breite Fahrgassen für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge und Andienungsfahrzeuge gewährleistet sein.

(7) Rollladenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

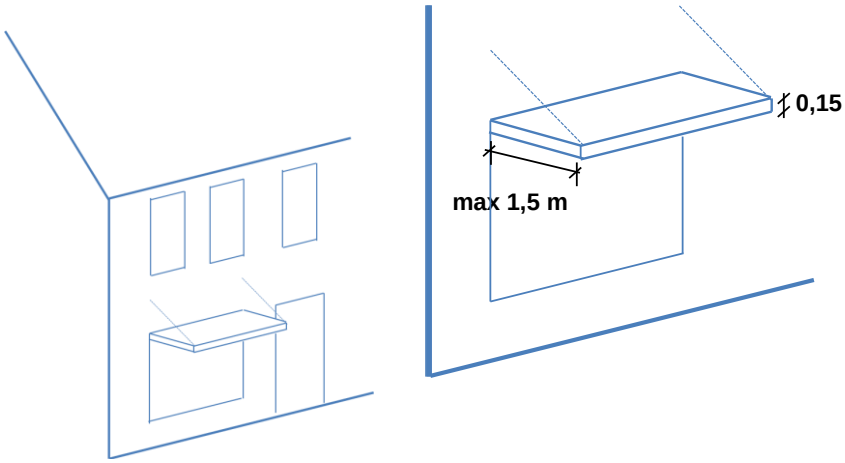


Abbildung 6: Anordnung Vordächer und Markisen

## § 12 WERBUNG UND WERBEANLAGEN

(1) Werbeanlagen müssen in Anordnung, Größe, Werkstoff, Farbe und Form dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Einzelgebäudes entsprechen, an dem sie angebracht sind. Sie dürfen Bau- und wichtige Architekturgliederungen nicht verdecken oder überschneiden.

(2) Die Kombination aus einem Schriftzug und einem Firmen- oder Markenlogo gilt als eine Werbeanlage, sofern diese eine gestalterische Einheit darstellt und ein inhaltlicher Zusammenhang abgeleitet werden kann.

(3) Werbeanlagen dürfen nicht von einer Gebäudefassade auf die Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen, selbst dann nicht, wenn bei nebeneinander liegenden Gebäuden eine gemeinsame gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss besteht.

(4) Für jedes ausgeübte Gewerbe bzw. für jeden Dienstleistungsanbieter innerhalb eines Gebäudes sind höchstens zwei Werbeanlagen auf der Fassadenseite (Schaufensterseite) anzubringen.

(5) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind hinsichtlich Form, Gestaltung, Material und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen.

(6) Werbeanlagen dürfen mit ihrer Oberkante nur bis 0,20 m unter der Unterkante der Fenstereinfassung oder Fenstersohlbank des 1. Obergeschosses (Brüstungsoberkante) reichen.

(7) Die Verwendung von Werbebannern und Werbefahnen ist nicht zulässig, ebenso sind auf dem Boden stehende Werbetafeln, Werbeständer und Werbefahnen (auch beachflags genannt) ausgeschlossen.

(8) Zettel- und Bogenanschläge außerhalb der hierfür bestimmten Werbeträger sind nicht zulässig.

(9) Selbstleuchtende Werbeanlagen, Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel und Blinklicht und Leuchtkästen sind unzulässig (ausgenommen Schriftzüge aus Einzelbuchstaben, siehe Absatz 16).

**Schriftzüge (Flachwerbeanlagen)**

(10) Schriftzüge sind zurückhaltend zu gestalten.

(11) Die Farbgestaltung der Werbeanlagen hat mit der Farbe der Fassade zu harmonieren.

(12) Hochglänzende oder spiegelnde Oberflächen z.B. aus Chrom oder Edelstahl sind insbesondere bei Altbauten (Baujahr vor 1945) nicht gestattet.

(13) Pro Laden-/ Gewerbeeinheit ist nur ein Schriftzug zulässig.

(14) Der Schriftzug ist unter der Unterkante der Fenstereinfassung oder Fenstersohlbank des 1. Obergeschosses (Brüstungsoberkante) anzubringen.

(15) Die angebrachten Schriftzüge dürfen nicht mehr als die Hälfte der Fassadenlänge einnehmen und haben auf gliedernde Fassadenelemente Rücksicht zu nehmen.

(16) Schriftzüge aus Einzelbuchstaben sind mit einer Gesamthöhe bis max. 40 cm zulässig. Die Tiefe der Einzelbuchstaben darf max. 110 mm betragen. In die Einzelbuchstaben kann eine indirekte LED-Beleuchtung integriert werden. Die Einzelbuchstaben können auf Grundplatten oder flachen Konstruktionen angebracht werden. Die Grundplatten sind in transparenter bzw. satinierter Optik oder in Anstrich mit gedeckten Pastellfarbtönen zulässig. Schriftzüge aus Einzelbuchstaben sind ebenfalls als Wandmalerei gestattet. Die Ansichtsfläche flächiger Werbeanlagen darf 1,5 m² nicht überschreiten.

**Ausleger (Werbeanlagen senkrecht zur Fassade)**

(17) Ausleger haben sich in die Fassadengestaltung zu integrieren und mit eventuell vorhandenen Schriftzügen eine Einheit zu bilden.

(18) Auslegerwerbung kann aus verschiedenen Teilen bestehen, wenn diese einheitlich gestaltet ist.

(19) Das Anbringen dreidimensionaler Körper, wie beispielsweise Würfel, Pyramiden bzw. Leuchtkästen ist nicht gestattet.

(20) Die Ansichtsfläche von Auslegern ist auf 0,65 m² (je Seite) zu beschränken. Der Abstand zwischen Fassade und Ausleger darf 0,25 m nicht überschreiten (vgl. Abb. 3).

(21) Die Gesamtausladung eines Auslegers darf 1,00 m nicht überschreiten. Unter den Auslegern ist eine lichte Durchgangshöhe von min. 2,50 m freizuhalten. Die Oberkante der Ausleger darf eine Höhe von 4,00 m über der Verkehrsfläche nicht überschreiten (vgl. Abbildung 7).

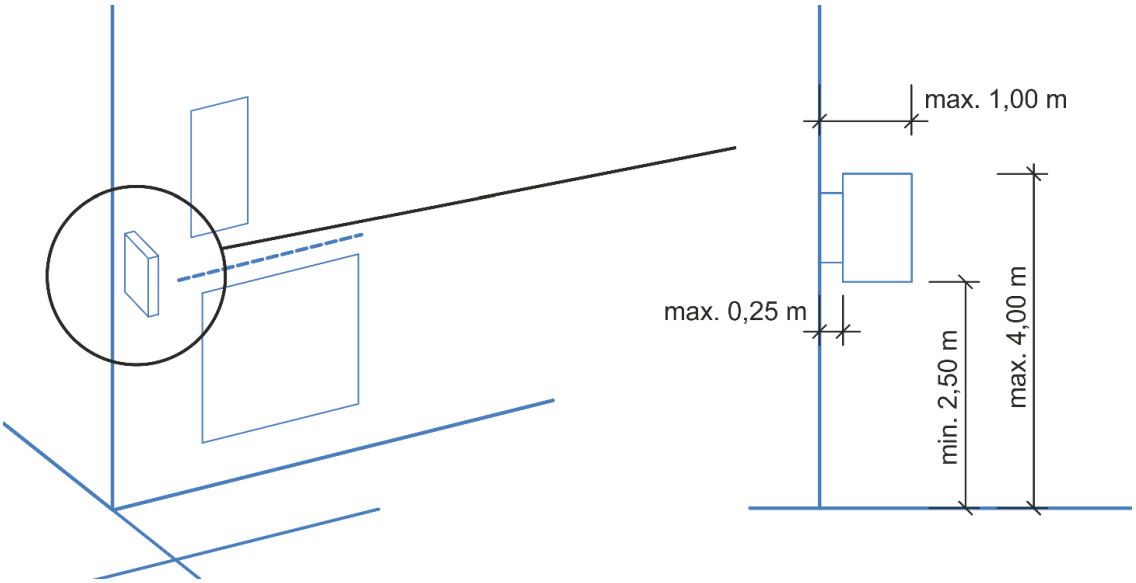


Abbildung 7: Regelung zur Anbringung von Werbeanlage

**Schaufenstergestaltung, -beleuchtung und –beklebung**

(22) Auf Schaufenster oder auf Glasscheiben von Geschäftseingängen ist eine zurückhaltende Werbebeschriftung aus satinierten oder weiß- bzw. graufarbenen Einzelbuchstaben bis maximal 15 % der Fensterfläche zulässig.

(23) Ein Bekleben auch mit flächiger Werbung auf einer Fensterfläche über 15 % ist aus Anlass einer zeitlich auf vier Wochen begrenzten Sonderaktion (Sonderverkauf, Räumungsaktion, Jubiläum o.ä.) erlaubt. Zwischen zwei Sonderaktionen ist ein Abstand von mindestens 2 Monaten einzuhalten.

(24) Das Anbringen von Werbung in den Fenstern der Obergeschosse ist nicht zulässig.

## § 13 ABWEICHUNGEN

(1) Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 69 BauO NRW. Über Abweichungen von der Gestaltungssatzung entscheidet die Stadt Herzogenrath als Bauaufsichtsbehörde. Eine Abweichung kann erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsgrundsätzen nicht entgegensteht und unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1 und 3 BauO NRW vereinbar ist.

## § 14 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

## § 15 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1:** Übersicht räumlicher Geltungsbereich M 1:5.000 gem. § 1 Abs. 1 als Bestandteil dieser Satzung

# Stadt Herzogenrath

**Gestaltungssatzung Innenstadt Herzogenrath**

**M 1:5000**
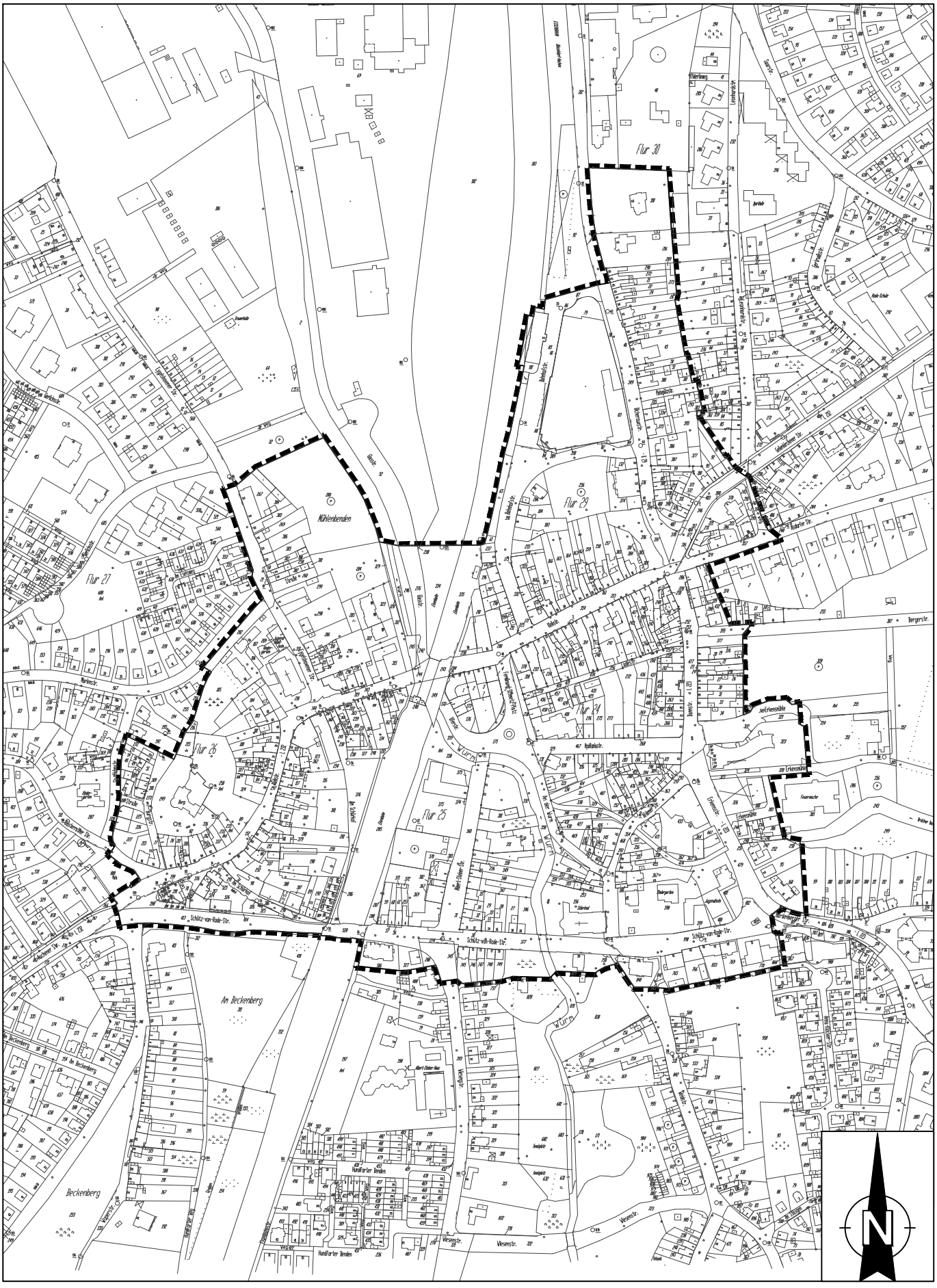
**Anlage 1**
**Geltungsbereich**